

Stellungnahme zum Ergänzungsantrag

Vorlage Nr.: 2024/0118/1

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und Bürgeramt**

Soziales Plätzekonzept Ergänzungsantrag: FW|FÜR

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.03.2024	7.1.	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	4.1.	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der rechtliche Rahmen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung im öffentlichen Raum orientiert sich einzig an straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßstäben. Soziale Aspekte können in diese rechtliche Entscheidung grundsätzlich nicht einfließen.

Die Nutzung von Gebäuden richtet sich nach den jeweils geltenden städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Ausschließen einzelner (sozialer) Nutzungen mit Blick auf eine Dezentralisierung beziehungsweise Regelung sozialer Angebote ist ebenfalls grundsätzlich nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

In Baden-Württemberg regelt das Straßengesetz die Nutzung öffentlicher Straßen und definiert dabei den Unterschied zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung. Der Gemeingebrauch bezieht sich auf die allgemeine, unentgeltliche Nutzung von Straßen durch jedermann, sofern sie dem üblichen Straßenverkehr dienen.

Im Gegensatz dazu bezeichnet eine Sondernutzung die über den Gemeingebrauch hinausgehende, spezifische Nutzung von Straßenflächen, die einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Hierzu gehört beispielsweise das (unentgeltliche) Anbieten von Speisen und Getränken auf Straßen und Plätzen.

Die rechtliche Bewertung der Zulässigkeit einer Sondernutzung kann sich ausschließlich an straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Belangen orientieren. Die im Änderungsantrag genannten Aspekte können grundsätzlich keine Entscheidungsgrundlage bilden.

Innerhalb von Gebäuden erlauben die einschlägigen städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben die unterschiedlichsten Nutzungen. Das Ausschließen einzelner (sozialer) Nutzungen mit Blick auf eine Dezentralisierung ist jedoch ebenso grundsätzlich nicht möglich.

Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen können federführend durch die zuständigen Dienststellen mit sozialen Aufgabenfeldern im Dezernat 3 lediglich vermittelnde Gespräche geführt werden, jedoch nur, soweit vorab überhaupt Kenntnis über die jeweiligen beabsichtigten Angebote besteht. Ziel solcher Gespräche kann das Schaffen gegenseitigen Verständnisses und ein Interessensausgleich der unterschiedlichen Belange sein, wobei jedoch keine rechtsverbindlichen Abwägungsentscheidungen getroffen werden können. Ein ausgleichendes, allgemeinverträgliches Gesamtergebnis hängt allein vom „Goodwill“ der Beteiligten ab.